



## Hausarbeit

### – „Der Berg des Karneades und seine Tribute“ –

#### Sachverhalt

Freya (F) und Thorge (T) sind zwar seit Langem verheiratet, doch sind sie nicht mehr glücklich. Das Einzige, was sie noch verbindet, ist ihr gemeinsames Hobby: das Bergsteigen. Um sich noch einmal den „Kick“ zu geben – und vielleicht wieder zueinanderzufinden –, buchen sie bei einem deutschen Expeditionsanbieter eine geführte Besteigung des Mount Everest im Himalayagebirge. Sie werden mit den weiteren Abenteurern Alf (A), Brock (B), Clara (C) und Durin (D) einer Reisegruppe zugeordnet, die der erfahrene und zertifizierte Bergführer Gangolf (G) leitet. Die Gruppe reist nach Nepal und fliegt von dort aus weiter per Helikopter ins Base Camp (5.364m). Am Vorabend des Aufstiegs sitzt die illustre Runde am Lagerfeuer und rückt beim Ausklang mit Glühwein näher zusammen, wobei F und G besonderes Gefallen aneinander finden, während die Stimmung zwischen F und T eisiger wird. Nachdem auch die letzten Geschichten erzählt und Bergsteigerlieder gesungen sind, verabschieden sich alle – im Bewusstsein der bevorstehenden Gefahren (extreme Kälte, starke Winde, heftige Schneefälle) – mit dem gemeinsamen Ausruf: „Wir schaffen das!“ in ihre Zimmer. Nur G hat noch – wie es für einen Guide tunlich ist – einige Vorbereitungen zu treffen, womit er es nach all den Jahren aber nicht mehr allzu genau nimmt. Außerdem hat er, seit einiger Zeit dem Trunke treu ergeben, wieder zu tief ins Glas geschaut, sodass er GPS-Tracker und Satellitentelefon vergisst. Am frühen Morgen, noch leicht verkater, checkt er übermüdet das Wetter und sieht, dass es deutlich stürmischer wird als sonst: Er will den Aufstieg ob des straffen Zeitplans aber nicht weiter hinauszögern, sodass die Tour beginnt.

Bereits kurz nach Aufbruch wird das Wetter rauer und die Gruppe sieht abseits des Hauptpfades ein kleines Zelt und winkend daneben den in Not geratenen Zafer (Z). Die Gruppe will sofort helfen, wird aber von G wegen der Gefahren abgehalten: G selbst werde sich darum „kümmern“. Bei Z angekommen, erzählt dieser ihm, dass er des Nachts vom Weg abgekommen und nun zu schwach sei, um weiterzugehen, woraufhin G ihn genervt einen Hügel hinauf in Richtung Weg trägt. Nach wenigen Metern wird G das Ganze aber zu anstrengend, sodass er Z auf erster Anhöhe ablegt, von wo aus der Hauptweg kaum noch einsehbar ist. G redet Z ein, dass ihm sicherlich andere passierende Bergsteiger bald helfen würden; er selbst müsse jetzt aber weiter und habe auch kein Netz, zumal er Z ohnehin nichts schulde. G lässt Z noch zwei Müsliriegel sowie eine Rettungsdecke da; er geht davon aus, dass Z damit unbeschadet „über die Runden kommt“. Auf Nachfrage sagt er der Gruppe: „Keine Sorge, die Sache ist geregelt.“ Die einige Stunden später tatsächlich absteigende Großgruppe übersieht Z aber, was nicht geschehen wäre, hätte Z sich auf dem Hauptweg befunden.

Während des weiteren Aufstiegs zum nächsten Camp (ca. 7.000m) gerät die Gruppe bei -25°C in einen heftigen Schneesturm, wobei das Handynetz nun komplett zusammenbricht und G mangels eines GPS-Trackers die Orientierung verliert, sich aber nicht die Blöße eines Tourabbruchs geben will. Da die Sicht auf nur wenige Meter beschränkt ist und die Gruppe – wie bei Sturm üblich – in

Reihenformation mit G voran sowie T und F am Ende weitergeht, bemerkt nur T, dass F plötzlich infolge Kräfteschwunds wegen der ungeplant überlangen Etappe im Gefälle abknickt, sich den Knöchel verletzt und humpelnd zurückfällt: Er lässt sich aber nichts anmerken und reagiert auch auf Fs Hilferufe nicht. Denn das „Malheur“ kommt T gerade recht: Mit Fs Verlust hätte sich deren ehezerüttendes Spielchen mit G ausgespielt und T könnte sich so den der F bei regulärer Scheidung zustehenden, beträchtlichen Zugewinnausgleich ersparen. So nutzt T die Gelegenheit und geht unbeirrt sowie überzeugt davon, dass F es nicht schaffen wird, mit den anderen weiter. Der ahnungslosen Gruppe erzählt T später, F sei nach einem Sinneswandel umgekehrt.

Nach weiteren Stunden desorientierten Umherirrens schwinden nun D die Kräfte, sodass er im kniehohen Schnee zusammensackt. Es muss jetzt entschieden werden, ob D von den anderen abwechselnd in Zweiertteams bis zum nächsten Camp mitgetragen oder zurückgelassen wird; D allein zu tragen, wäre niemandem dauerhaft möglich. Die Entscheidung soll ohne Aussprache per Mehrheitsabstimmung getroffen werden, wobei allen bewusst ist, dass D auf sich allein gestellt verloren ist. Während A, B, C und T für ein Fortgehen ohne D stimmen, enthält G sich. Da auch mangels Standortbestimmung und Satellitentelefon keine Hilfe verständigt werden kann, wird D letztlich allein zurückgelassen.

Der Rest der Gruppe stapft weiter und erreicht bald zwar kein Camp, zumindest aber ein altes, verlassenes Kloster, in dem sie Schutz findet. A und T geben sich einem Nickerchen hin, indes vergeht sich der hungergeplagte G an einem Cs Tasche unbemerkt entnommenen Proteinriegel. Als C den Verlust bemerkt und den Riegel in den Händen des G entdeckt, stürmt sie mit erhobener Faust auf diesen zu, um ihres Proteinriegels wieder habhaft zu werden. G kann aber ausweichen und versetzt C – bevor diese erneut ausholen kann – einen Kinnhaken. C wird ohnmächtig und stößt mit dem Kopf gegen einen Säulensockel; sie ist sofort tot. G, der inzwischen die Orientierung wiedererlangt hat, wird die ganze Sache nun ob der Verluste zu heikel. Da er keine Chance sieht, mit dem „Trümmerhaufen“ heil aus der Nummer herauszukommen, ergreift er in Panik kurzerhand die Flucht.

Die auf ca. 7.500m („Todeszone“) zurückgebliebenen T, A und B schweben zum Abend hin wegen akuten Sauerstoffmangels in Lebensgefahr. In den nächsten Stunden versagt Bs schwacher Körper, sodass er langsam einschläft und wegen Sauerstoffunterversorgung und Unterkühlung auch nicht mehr aufwacht. Als kurz darauf ein Windstoß Cs Rucksack umwirft, kullert eine kleine Sauerstoffflasche heraus. Da für T und A glasklar ist, dass der Sauerstoff nur noch eine Person über die Nacht am Leben erhalten kann, bricht sogleich eine Rangelei zwischen beiden aus, an deren Ende T den A mit der Sauerstoffflasche erschlägt und sich so zum nächsten Tag hin retten kann.

G hat den Abstieg inzwischen heil überstanden und – von seinem Gewissen heimgesucht – nach Passieren des Base Camps anonym Hilfe verständigt. Zum Morgengrauen klart der Himmel auf, sodass sich dank Gs Hinweis ein Rettungsteam auf die Suche nach den Vermissten macht. Z ist beim Versuch, zurück zu seinem Zelt zu gelangen, hangabwärts in eine Schlucht gestürzt und dort verstorben. Eine im Schnee gefundene weibliche Leiche wird später als F identifiziert, und auch das Leben des D fand ein jähes Ende: Beide wären, ebenso wie B, nicht gestorben, hätte G die Orientierung nicht verloren bzw. die Tour rechtzeitig abgebrochen und GPS-Tracker sowie Satellitentelefon nicht vergessen. T hat dank des Sauerstoffs noch bis zur Rettung überlebt.

#### **Bearbeitervermerk:**

#### **Wie haben sich G und T nach dem StGB strafbar gemacht?**

Es ist im Ganzen davon auszugehen, dass deutsches Strafrecht Anwendung findet. Eigentums- und Vermögensdelikte sind nicht zu prüfen, ebenso wenig eine evtl. Strafbarkeit nach § 221 StGB.

### Form- und Fristvorgaben:

Der Umfang des Gutachtens darf 30 Seiten nicht überschreiten – davon ausgenommen sind Sachverhalt, Gliederung, Literatur- und (ggf.) Abkürzungsverzeichnis.

Folgende Formatierungsvorgaben sind einzuhalten: bzgl. des Gutachtens (nicht Deckblatt, Gliederung und Verzeichnisse) 7,0 cm Korrekturrand rechts, ansonsten 2,5 cm Rand; Zeilenabstand 1,5; Schriftart/-größe Times New Roman 12 pt.; Zeichenabstand Skalierung 100 %; bzgl. der Fußnoten: Zeilenabstand 1,0; Schriftart/-größe Times New Roman 10 pt.; Zeichenabstand Skalierung 100 %. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit empfiehlt es sich, Blocksatzausrichtung mit automatischer Silbentrennung als Format einzustellen.

Eine fristgerechte Anmeldung im FlexNow-System ist zur Anrechnung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich. Die Hausarbeiten sind spätestens bis zum 27. Oktober 2025 (23:59 Uhr), bei Studierenden des 4. Fachsemesters im Examensstudiengang bis zum 30. September 2025 (23:59 Uhr), ausschließlich in digitaler Form als PDF in FlexNow hochzuladen. Das FlexNow-Deckblatt muss dem PDF vorangestellt, die Selbstständigkeitserklärung elektronisch bestätigt werden.